

358.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

über den Antrag Dr. Löbner und Genossen, Maßnahmen gegen die
Unterversicherung der Gebäude betreffend (Drucksache 334),
sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 23. Oktober 1916.

(Antrag Nr. 334, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 S. 1599 ff.)

— Druck-Pet. Nr. 39. —

Die Kammer wolle beschließen:

1. bei der von der Königlichen Staatsregierung zu dem Antrage Dr. Löbner und Genossen abgegebenen Erklärung,
wonach in Würdigung des Vorliegens von Unterversicherung bei einer großen Anzahl bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versicherter Gebäude von dem Verwaltungsausschusse für die Gebäudeversicherung die Einführung eines abgekürzten Schätzungsverfahrens beschlossen worden ist,
der Beschluß auch die nach dem Gesetze erforderliche Genehmigung des Königlichen Ministeriums erhalten soll, und das abgekürzte Schätzungsverfahren — auf das die Vorschrift in § 72 Absatz 2 des Brandversicherungsgesetzes für anwendbar erklärt wird, so daß bereits mit der Anmeldung der Änderung des Versicherungswertes des Gebäudes auch die Veränderung der Versicherungssumme eintritt — sofort in Kraft treten kann,
Beruhigung zu fassen und den Antrag Dr. Löbner und Genossen, insoweit er die Beseitigung der Unterversicherung für jetzt betrifft, für erledigt zu erklären;
2. den Antrag im übrigen, soweit er die dauernde Einführung einer Vorsorgeversicherung wünscht, der Königlichen Staatsregierung für eine nächste Änderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 zur Erwägung zu überweisen;
3. die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine vom 10. Oktober 1916, soweit sie sich auf die durch den Antrag Dr. Löbner und